



2 Strafrecht
2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch
2.1.8 Veruntreuung

BGE 6B_644/2007 Wer anvertrautes Gut dem Berechtigten an einem bestimmten Termin zur Verfügung zu halten hat, bereichert sich unrechtmässig, wenn er es zu seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, es auf diesen Zeitpunkt hin zu ersetzen.

X. war CEO der A. AG. Für die B. AG wurde ein Präparat geprüft, wobei externe Ärzte beizuziehen waren. Hiefür überwies die B. AG der A. AG einen Betrag von über CHF 270'000.–, zur Bezahlung der Honorare der Prüfärzte. Der CEO verwendete das Geld vorab, um das Personal bezahlen zu können, da die A. AG sich in erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten befand. Der CEO wurde wegen Veruntreuung verurteilt, da die A. AG nicht in der Lage war, die Forderungen der Ärzte zu begleichen. Damit aber waren die Gelder zwischenzeitlich zweckentfremdet worden, was zur Verurteilung führte.

Fazit

Bei erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten haben die verantwortlichen Organe sicherzustellen, dass zweckgebundene Gelder jederzeit griffbereit sind. Ersatzfähigkeit liegt nicht vor, wenn das Geld erst bei Dritten beschafft werden muss. Die verabredungswidrige Verwendung dieser Mittel kann strafrechtlich verfolgt werden.